

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 206

Potsdam, 25.10.2012

Satzung für ein individuelles Teilzeitstudium im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung für ein individuelles Teilzeitstudium im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)

**§ 1
Geltungsbereich**

Auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 Satz 2 BbgHG vom 18.12.2008 (GVBl.I/08 [Nr.17], S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I/10 [Nr. 35]), von § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen – Allgemeine Bestimmungen (A-StudPo), ABK Nr. 203 vom 25.10.2012, und § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit – Besondere Bestimmungen (B-StudPo BASA Präsenz), ABK Nr. 204 vom 25.10.2012, hat der Fachbereichsrat Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam am 23.05.2012 folgende Satzung für ein individuelles Teilzeitstudium im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (BASA Präsenz) erlassen.

**§ 2
Antragsgründe**

Studierende aus den unter Punkt 1 benannten Studiengängen können das individuelle Teilzeitstudium beantragen, wenn sie nachweisen, dass er oder sie

- wegen der Betreuung eines Kindes (bis zum Alter von 14 Jahren) oder
- wegen der Pflege/Betreuung eines nahen Angehörigen oder
- wegen eigener chronischer Krankheit oder Behinderung
- wegen Berufstätigkeit (mindestens 15 Zeitstunden) oder
- wegen eines Ehrenamtes bzw. einer gemeinnützigen Tätigkeit (mindestens 15 Zeitstunden) oder
- wegen Gremientätigkeit (ASTA, STURA oder Senat) an der Fachhochschule Potsdam oder
- oder aus einem anderen wichtigen Grund
- nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben und gleichzeitig erklärt, dass er oder sie mindestens die Hälfte der Zeit des Vollzeitstudiums ihrem Studium widmen werden.

**§ 3
Fristen und Antragsverfahren**

- (1) Teilzeitsemester müssen mit der Rückmeldung bzw. Immatrikulation jeweils zum 15.

Februar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Abteilung Studienangelegenheiten beantragt werden.

- (2) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Aktenlage durch die Abt. Studienangelegenheiten. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Ablehnung des Antrages kann die/der Studierende innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, in dem die/der Studierende eingeschrieben ist.
- (4) Das individualisierte Teilzeitstudium muss mit dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden. Dem Antrag muss ein Dokument beiliegen, das den Antragsgrund belegt.
- (5) Der Antrag auf ein individualisiertes Teilzeitstudium setzt eine Studienberatung mit einer/m vom jeweiligen Fachbereich benannten Verantwortlichen voraus. Das Ergebnis dieser Beratung ist in einem Learning Agreement über die individuelle Studienverlaufsplanung im Teilzeitstudium schriftlich festzuhalten und ebenfalls dem Antrag beizufügen.
- (6) Für den Verbleib im Teilzeitstudium ist für jedes Folgesemester bis zur Höchstgrenze (vgl. § 4) ein erneuter Antrag und die Vorlage eines Learning Agreement entsprechend § 3 Abs. 4 und 5 erforderlich. Die Folgeanträge müssen ebenfalls mit der Rückmeldung bis zum 15. Februar für das Sommersemester bzw. bis zum 15. Juli für das Wintersemester eingereicht werden.
- (7) Die Studierenden sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium unverzüglich, d.h. innerhalb von vier Wochen bei der Abteilung Allgemeine Studienangelegenheiten anzuzeigen. Die Aufhebung der Genehmigung zum individuellen Teilzeitstudium erfolgt zum Folgesemester nach Wegfall des Grundes. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt im Studium erneut ein Grund für die Antragstellung, kann das Teilzeitstudium bis zur zeitlichen Höchstgrenze (vgl. § 4) erneut beantragt werden.

§ 4

Verlängerung der Regelstudienzeit und maximale Dauer

- (1) Maximal kann die Regelstudienzeit um drei Semester ausgedehnt werden.
- (2) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des Teilzeitstudiums auf Antrag verlängern.

§ 5

Einschränkungen bei der Inanspruchnahme

- (1) Das individuelle Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.
- (2) Der Studienabschluss/die Studienabschlüsse sowie Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen unterscheiden sich nicht von einem Vollzeitstudium.
- (3) Bei der Bachelorarbeit gelten dieselben Bedingungen wie für Vollzeitstudierende.
- (4) Die Grundstudienwerkstatt (Modul 1) sowie das Modul 12 – Theorie-Praxis I müssen nach denselben Bedingungen wie sie für Vollzeitstudierende gelten studiert werden. Während das 700-stündige Praktikum im Rahmen des integrierten praktischen Studienseesters (Modul 11) über ein Semester hinausgehen kann, muss der begleitende Hochschultag nach denselben Bedingungen wie sie für Vollzeitstudierende gelten erbracht werden.
- (5) Mit der Inanspruchnahme eines individuellen Teilzeitstudiums erlischt die Möglichkeit, die (den) in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Freiversuch(e) in Anspruch zu nehmen.
- (6) Individuell Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb einer Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge (Semestergebühren, Semesterticket) wird durch ein individuelles Teilzeitstudium nicht berührt.
- (7) Die Studierenden werden sowohl auf dem Antragsformular als auch in der Studienberatung darauf hingewiesen, dass eine Förderung des Teilzeitstudiums nach dem BAFÖG nicht möglich ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung für ein individuelles Teilzeitstudium im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 25.10.2012